VERORDNUNG (EWG) Nr. 1244/91 DER KOMMISSION

vom 13. Mai 1991

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1738/89 mit Durchführungsbestimmungen zur Erzeugerbeihilfe für Hartweizen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 über die Beihilfe für Hartweizen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3656/90 (4), wurden die Grundregeln zur Gewährung der Beihilfe für Hartweizen festgelegt.

Der Annahmeschluß für die Anträge auf Gewährung der Beihilfe für die Erzeugung von Hartweizen, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1738/89 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 920/90 (6), auf den 30. April festgelegt wurde, wirft in Portugal Verwaltungsprobleme wegen des Beginns der zweiten Phase des Beitritts auf. Zur Beseitigung dieser Lage sollte die Frist, innerhalb der die Beihilfe zu beantragen ist, verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1738/89 läuft die Frist, innerhalb der die Beihilfe für die Erzeugung von Hartweizen in Portugal für das Wirtschaftsjahr 1991/92 zu beantragen ist, am 31. Mai 1991 aus.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Mai 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 351 vom 21. 12. 1976, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 34.
(5) ABl. Nr. L 171 vom 20. 6. 1989, S. 31.
(6) ABl. Nr. L 94 vom 11. 4. 1990, S. 15.